

## **Förderung durch die Stadt Wülfrath für die Mitgliedsvereine des Stadtkulturbund Wülfrath e.V. (im weiteren SKB)**

- 1.** Förderfähig sind nur Mitglieder des SKB, welche sowohl ihre Gemeinnützigkeit nachgewiesen haben als auch die Leitlinien der Stadt Wülfrath zur Förderung von Jugend-, Sport- und Kulturverbänden bestätigt haben. Es ist zu beachten, dass die strukturelle Förderung der Vereinsarbeit gemäß Abschnitt 3.1 nur für eingetragene und nicht eingetragene Vereine vorgesehen ist, die primär im Bereich der Kultur tätig sind. Die Veranstaltungsförderung gemäß 3.2 steht auch Mitgliedern offen, die nicht primär im Bereich Kultur tätig oder kein Verein sind.
- 2.** Der Förderzuschuss wird durch den Vorstand des SKB auf Antrag an die Mitglieder des SKBs ausgezahlt. Für die Gewährung des Förderzuschusses an ein Mitglied muss der Antrag fristgerecht an den Vorstand des SKB gestellt werden. Die Frist für den Antrag an den Vorstand des SKB ist der 31.10. im laufenden Jahr.
- 3.** Der von der Stadt Wülfrath bereitgestellte Betrag wird nach folgenden Kriterien verteilt.
  - 3.1.** 50% werden für die Vereinsarbeit vergeben. Dies beinhaltet Jugend- und Nachwuchsfördernde Maßnahmen, sowie alle Anschaffungen die dem Vereinszweck dienen.
  - 3.2.** 50% werden als Veranstaltungsförderung vergeben, vorausgesetzt, es handelt sich um kulturelle Veranstaltungen. Die Veranstaltung muss auf dem Gebiet der Stadt Wülfrath stattfinden. Sie muss öffentlich zugänglich sein. Ausnahmen sind Auftritte, die im Rahmen von Städtepartnerschaftsbesuchen in den Partnerstädten stattfinden, da die Mitglieder des SKB damit als Repräsentanten der Stadt Wülfrath fungieren. Pro Veranstaltung werden nicht mehr als 500,00 EUR ausgeschüttet und pro Mitglied werden nicht mehr als 2 Veranstaltungen im Jahr gefördert. Wenn der Anteil der auf Veranstaltungsförderung fällt, auf Grund dieser Einschränkung nicht ausgeschöpft wird, so fließt der verbleibende Betrag in die Förderung für die Vereinsarbeit gemäß 3.1.
- 4.** Die Förderung wird nach Freigabe des Vorstandes ausgezahlt.
- 5.** Ein jährlicher Verwendungsnachweis über den Einsatz des gewährten Gesamtzuschusses wird der Verwaltung der Stadt Wülfrath bis zum 31. März des Folgejahres vorgelegt.